



Bundesnetzagentur

# Zum Stand der Novellierung der AnreizregulierungsVO

Barbie Kornelia Haller

Workshop zum Energierecht

Berlin, 12. Oktober 2015



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

# Prozess der Evaluierung der Anreizregulierung



**BNetzA**

**Evaluierung der Anreizregulierung  
Ergebnis: Evaluierungsbericht**

11/2013  
-  
01/2015

**BMWi**

**Eckpunktepapier  
Moderner Regulierungsrahmen für  
moderne Verteilernetze**

03/2015

**BMWi**

**Verordnungsgebungsverfahren  
läuft**

aktuell



## ■ **Investitionsquoten**

- auch nach Einführung der Anreizregulierung auf einem stabilen Niveau
- für Stromverteilernetzbetreiber ist ein leicht positiver Effekt durch die Einführung der ARegV zu verzeichnen

## ■ **Erweiterungsfaktor** tendenziell überdeckt

## ■ Durchschnittliche **Effizienz** der Unternehmen gestiegen

## ■ **Versorgungsqualität** ist unverändert auf hohem Niveau

## ➤ **kein akuter Handlungsbedarf aufgrund des tatsächlichen Investitionsverhaltens erkennbar.**



- Budgetprinzip und Effizienzvergleich setzen Anreize für kostensenkende **Innovationen**.
- Aber:
  - attraktive Kapitalverzinsung setzt Anreize für kapitalintensive Lösungen
  - Leitungslänge als Vergleichsparameter im Effizienzvergleich verringert Anreize für kapitalkostensenkende Innovationen
  - wenige Anreize zu langfristig kostensenkenden Innovationen durch frühzeitiges Abschöpfen der Effizienzgewinne durch Kostenprüfung
  - Effizienzwert auf 100% beschränkt
- **Handlungsbedarf!**



- Weiterentwicklung des **Erweiterungsfaktors**
  - Bessere Berücksichtigung heterogener Netzgebiete
  - Abschaffung des Zeitverzugs
  
- Zusätzliche **Innovations- und Effizienzanreize**
  - Efficiency-Carry-Over-Mechanismus **oder**
  - Bonus für besonders effiziente Netzbetreiber
  
- Als Ergänzung zu ARegV 2.0: **Differenzierte Regulierung**
  - Investitionsmaßnahme für besonders ausbauverpflichtete VNB



- Einführung eines **Bonus** für besonders effiziente Netzbetreiber
  - auch Netzbetreiber mit einem Effizienzwert von 100% können einen Bonus erhalten
  - Ermittlung des Bonus i. R. d. Effizienzvergleichs (DEA) durch Vergleich der eigenen Effizienz mit der Effizienzgrenze, die ohne den jeweiligen Netzbetreiber gebildet wird
  - Aufschlag auf die EOG der folgenden Regulierungsperiode
  - Beispielrechnungen: ca. 15% (Anzahl: 25) der Unternehmen würden einen Bonus erhalten
  - Anreiz zu mittel- und langfristigen Effizienzsteigerungen
- Hebung des allgemeinen Effizienzniveaus durch Aussicht auf Bonus



- Modell der **differenzierten Regulierung** als Ergänzung zum Modell ARegV 2.0
- Voraussetzung: Robuste Abgrenzung einer geringen Zahl besonders ausbauverpflichteter Netzbetreiber
  - Bestimmung von Schwellenwerten für das Verhältnis der dezentralen Erzeugungsleistung zur Last
  - Abschätzung und Nachweise zum zukünftigen Netzausbaubedarf
- Umsetzung:
  - Besonders ausbauverpflichtete VNB erhalten **Zugang zum Instrument der Investitionsmaßnahme.**





- Ergebnisoffene **Neuermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktor** auf Basis wissenschaftlicher Methoden (wie von ARegV vorgesehen).
- **Eigenkapitalzins** kein „Verhandlungsobjekt“, sondern **Inhalt eines unabhängigen Beschlusskammerverfahrens**.
- Eigenkapitalverzinsung muss sich nach **anerkannten, nachprüfbaren und rationalen Kriterien** richten.
- Verbesserung der **Transparenz**



## Moderner Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze

### ■ Investitionsbedingungen verbessern

- Beseitigung des Zeitverzugs beim Erweiterungsfaktor
- Öffnung der Investitionsmaßnahme für von der Energiewende besonders betroffene Verteilernetzbetreiber
- Monitoring zum Investitionsverhalten

### ■ Effizienzanreize stärken

- Effizienzbonus einführen
- Auswahl der Vergleichsparameter durch die BNetzA
- Einführung eines Durchschnittseffizienzwertes
- Anwendung konstanter Skalenerträge



## **Moderner Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze**

### **■ Verfahren vereinfachen**

- Anpassung der Schwellenwerte
- Ausrichtung der Pauschale für dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten am Mittelwert aus dem Regelverfahren
- Zeitnaher Ausgleich der Salden des Regulierungskontos

### **■ Transparenz erhöhen**

- Verfahren und Ergebnisse der Anreizregulierung so transparent wie möglich darstellen

### **■ Qualität aufrechterhalten**

- Monitoring der Versorgungsunterbrechungen von weniger als 3 Minuten durch die BNetzA



Absenkung der bestehenden Schwellenwerte auf 7.500 angeschlossene Kunden für Gasnetzbetreiber und 15.000 angeschlossene Kunden für Stromnetzbetreiber wird geprüft (Eckpunktepapier BMWi)

Konsequenzen:

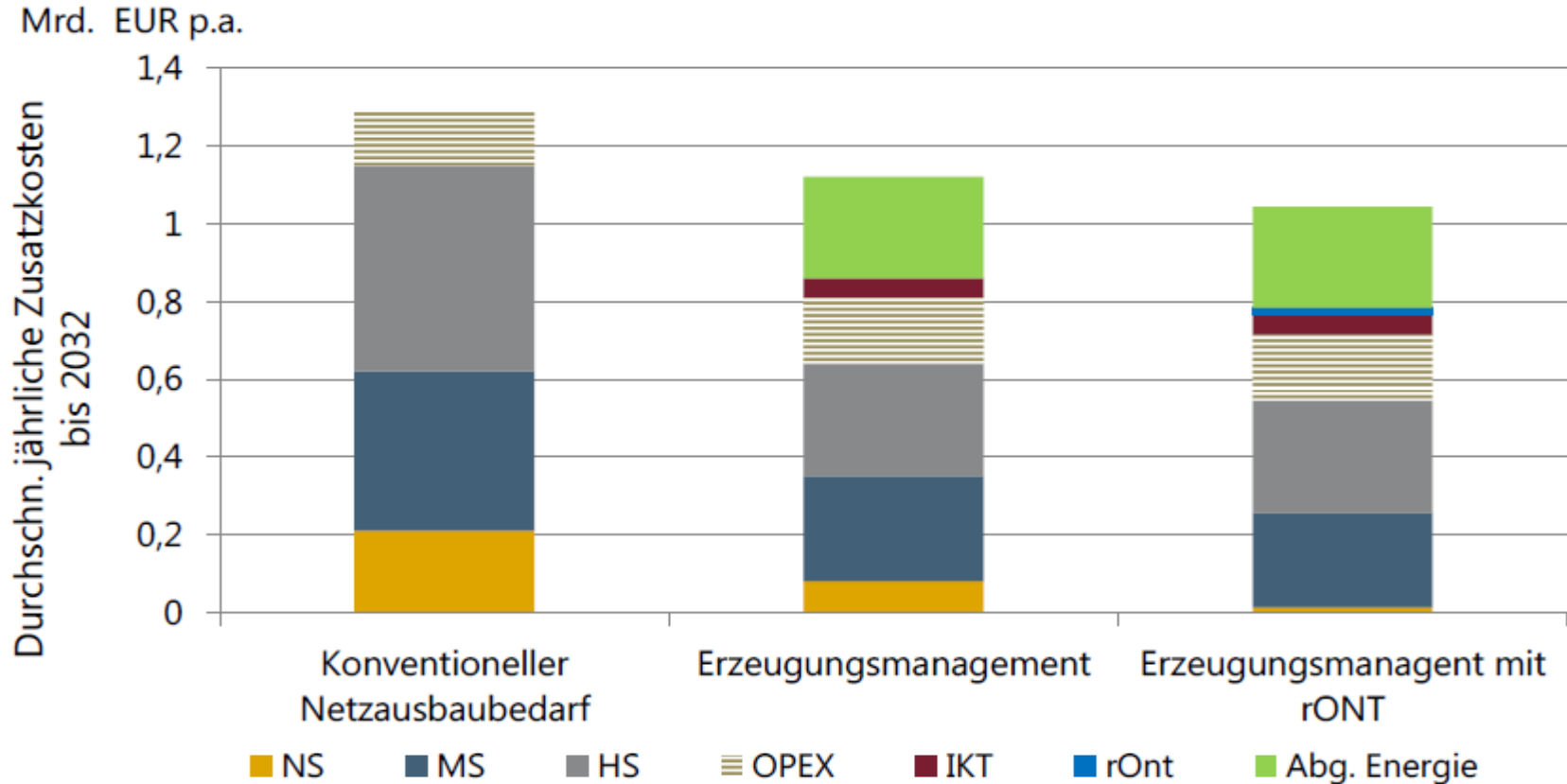
- 165 Stromnetzbetreiber und 123 Gasnetzbetreiber wären betroffen
- Vorteil einer breiteren Datenbasis für den Effizienzvergleich
- Anreize zur Zersplitterung der Netzbetreiberlandschaft würden gemildert

# Regulierung und Energiewende



- Über 90 % der EE-Anlagen sind/werden in Verteilernetzen angeschlossen
- Ausbaubedarf ist sehr heterogen
- Bis 2032 je nach Szenario zusätzliche Gesamtinvestitionen in Höhe von ca. 23 Mrd. EUR bis 49 Mrd. EUR (BMW-Verteilernetzstudie)
- Einsparpotenziale heben um Netzausbau zu reduzieren und Kosten für den Verbraucher vertretbar zu machen
- Zunehmende Digitalisierung
- Versorgungsaufgabe im Verteilernetz zukünftig als Mix aus Kupfer (Ersatz und Erweiterungen) und innovativen Lösungen (planerisch und operativ)

## Ergebnisse der BMWi-Verteilnetzstudie:



**Einsparpotenziale von 20% pro Jahr durch den Einsatz von Spitzenkappung in der Netzplanung in Kombination mit rONT**



## Innovative Lösungen können zur Vermeidung von Netzausbau beitragen

### Planerisch: Spitzenkappung

„Für einen bedarfsgerechten, wirtschaftlich zumutbaren Ausbau der Elektrizitätsversorgungsnetze (...) können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen den **Berechnungen für ihre Netzplanung** die Annahme zu Grunde legen, dass die **prognostizierte jährliche Stromerzeugung je unmittelbar an ihr Netz angeschlossener Anlage** zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windenergie an Land oder solarer Strahlungsenergie um **bis zu drei Prozent reduziert** werden darf (Spitzenkappung).

Die §§ 11, 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie die §§ 13 und 14 dieses Gesetzes bleiben unberührt. “ (Entwurf Strommarktgesetz)

### Operativ: Nutzbarmachung netzdienlicher Flexibilitäten durch Einsatz von IKT

„Das Potenzial netzdienlicher Steuerung von Erzeugungsanlagen hat nicht zuletzt die BMWi-Studie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“ aufgezeigt. Aber auch Konzepte des **netzdienlichen Lastmanagements, wie sie in § 14a EnWG** gesetzlich angelegt sind, bedürfen einer sicheren und zuverlässigen Steuerungstechnik“ (Eckpunkte BMWi für Verordnungspaket „Intelligente Netze“)



## Welches Regulierungssystem schafft die richtigen Anreize für...

notwendige  
Netzerweiterungen  
(Kupfer)

Einsparpotenziale  
durch innovative  
Lösungen

notwendige  
Ersatzinvestitionen

Bewirtschaftung von  
Netzengpässen



- **...ein Regulierungssystem, das auf den Budgetansatz setzt...**
  - Budgetansatz heißt Freiheit für den Netzbetreiber, wie er die Mittel aus der EOG verwendet (technologieneutral).
  - Budgetansatz heißt, dass die effizienteste Lösung belohnt wird.
  - Budgetansatz heißt zwangsläufig, dass eine sofortige Anerkennung von Kosten nicht erfolgt („Proviand“).
  - t-7 gilt nur bei einer projektspezifischen Betrachtung unter Vernachlässigung des Budgetprinzips.
  - Zeitverzögerungen wirken auch positiv (t+7). Bei Einbeziehung dieses Sockels ist Investitionsfähigkeit für Ersatzinvestitionen gewährleistet.
  - Bereitstellung des Erweiterungsfaktors ohne Zeitverzug möglich
  - Ausnahme vom Budgetansatz: differenzierte Regulierung



- **...ein Regulierungssystem, das Potenziale zur Einsparung von Netzausbau hebt...**
  - Dafür unbundlingkonformes Konzept zur Bewirtschaftung von Engpässen im Verteilernetz durch netzdienliche Flexibilitäten (Ausgestaltung der Ampel, § 14a, Verhältnis zum EinsMan) erforderlich.
  - Es sind gleichwertige Anreize erforderlich
    - für OPEX und CAPEX (Budgetansatz und TOTEX-Benchmarking)
    - für verschiedene OPEX-Lösungen im Rahmen der Kostenanerkennung, z.B.
      - Abregelung/EinsMan
      - vertragliche Vereinbarungen zum Lastmanagement
  - Über optimalen Mix entscheidet der Netzbetreiber
  - Effizienteste Lösung sollte belohnt werden
  - Langfristige Effizienzreize durch Bonus



- **...aber kein Regulierungssystem, das eine Rückkehr zur Kostenregulierung für Kapitalkosten bedeutet, denn dies beinhaltet**
  - Abkehr vom Budgetansatz
  - Behinderung von Innovation, die einen hohen Betriebskosten- und geringen Kapitalkostenanteil haben.
  - damit Widerspruch zum politischen Willen der technologischen Aufrüstung auch im Verteilernetz – **diese Einsparpotentiale werden nicht gehoben!**
  - Wegfall der Profitmöglichkeiten der ARegV (Netzbetreiber dürfen bei Budgetunterschreitung Gewinne behalten).
  - dass Effizienzanreize nur noch über Effizienzvergleich gesetzt werden. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit erfordert mehr als einen Kunstgriff.
  - überhöhte Renditemöglichkeiten
  - **dass die Energiewende unnötig verteuert wird und der Endverbraucher über Gebühr belastet wird!**